Lebendiges Recht – Von den Sumerern bis zur Gegenwart

Festschrift für Reinhold Trinkner zum 65.Geburtstag

Herausgegeben von
Friedrich Graf von Westphalen und Otto Sandrock
Köln/Münster

1995



Verlag Recht und Wirtschaft GmbH Heidelberg

Sozialstandards im internationalen Wirtschaftsrecht

Von Wolfgang Däubler, Bremen

1. Die Problematik

1. Einige Fakten

In der EG droht soziales Dumping. Der Binnenmarkt wird eine Spirale nach unten in Gang setzen, die Löhne werden sich auf portugiesisches Niveau zubewegen. Befürchtungen dieser Art waren insbesondere Ende der 80er Jahre verbreitet.

Inzwischen ist die Sorge vor den Portugiesen etwas in den Hintergrund getreten. Sieherlich: Das Europäische Parlament hatte sich mit dem Fall zu befassen, daß beim Bau des Vergnügungszentrums "Euro-Disneyland" bei Paris portugiesische Arbeitnehmer eingesetzt waren, die trotz längerer Arbeitszeit nur etwa ein Fünftel der Löhne vergleichbarer französischer und italienischer Arbeiter erhielten¹. Viel "hautnaher" sind Berichte, wonach polnische Bauarbeiter in Berlin eine Stundenvergütung von 5,- bis 10,- DM erhalten und mit einer Wochenarbeitszeit von rund 60 Stunden eingesetzt werden. Angebote polnischer Firmen sind deshalb deutlich günstiger als die ihrer deutschen Konkurrenten?.

Die Unterschiede sind um vieles krasser, wenn man die Arbeitsbedingungen im Inland mit denen in Mittel- und Osteuropa oder gar in Entwicklungsländern vergleicht. Wenn ein finnischer Büroangestellter pro Tag soviel verdient wie sein russischer Kollege in Petersburg pro Monat³, kann man sich in etwa vorstellen, welchen Wettbewerbsvorteil dort erstellte Software oder dort produzierte Textilien zumindest haben könnten. Von einem "scharfen Anpassungsdruck" ist die Rede, dem deutsche Unternehmen ausgesetzt sind4. Das LAG Schleswig-Holstein hatte Ende 1993 über

2 Angaben bei Udo Mayer BB 1993, 1429 sowie bei Däubler DB 1995, 726.

¹ Anfrage des Abg. Barros Moura, wiedergegeben in ABI, v. 9, 4, 1992, Nr. C 89/11.

³ Sengenberger, Für konstruktiven Wettbewerb - Zur Rolle internationaler Arbeitsstandards in der Weltwirtschaft, in: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung/BDA/ DGB (Hrsg.), Weltfriede durch soziale Gerechtigkeit. 75 Jahre Internationale Arbeitsorganisation, Baden Baden 1994, S. 60. 4 Eberroth RIW 1995, 1.

einen Fall zu entscheiden, in dem indische Seeleute auf einem Schiff unter deutscher Flagge arbeiteten, das in das sogenannte 2. Schiffsregister eingetragen war5: die etwa 400,- DM betragende Monatsvergütung sei - so das Gericht⁶ - kein wucherischer oder sittenwidriger Hungerlohn. Der Arbeitsmarkt für Seeleute sei zweigeteilt, der Wert von Arbeitskräften aus Entwicklungsländern nach den dortigen Vorstellungen zu bestimmen. Die "Heimatheuer", d. h. der auf indischen Schiffen bezahlte Lohn, liege bei rund 90 US-Dollar im Monat.

"Billiglöhne" sind keineswes das einzige Charakteristikum von Arbeit in Osteuropa oder in Entwicklungsländern. Die internationale Arbeitsorganisation schätzt die Zahl der Kinder, die ihre Gesundheit schädigende Arbeiten verrichten müssen, auf weltweit 100 bis 200 Millionen7. Auch Zwangsarbeit ist ein verbreitetes Phänomen. Die altorientalische Schuldknechtschaft findet nicht nur ihre humanisierte Entsprechung in der neuen Insolvenzordnung8. In nicht wenigen Entwicklungsländern ist sie noch heute Praxis". So brach etwa die amerikanische Firma Levi Strauss im Februar 1992 ihre Geschäftsbeziehungen zu einem Zulieferer in Saipan ab, weil dieser chinesische Wanderarbeitnehmer wie Sklaven beschäftigt hatte10. Genaue Schätzungen sind nicht verfügbar.

2. Voraussichtliche Konsequenzen

Niedrige Lohnkosten schaffen zumindest kurzfristig einen Wettbewerbsvorteil. Dies ist bei standardisierten Teilen der Produktion und bei relativ einfachen Dienstleistungen besonders evident.

Soweit die billigen Arbeitskräfte - legal oder illegal - im Inland tätig sind, ist auch keine "Kompensation" durch negative Standortfaktoren wie schlechte Transportmittel und inkompetente Bürokratien zu erwarten. Hier wird gewissermaßen die gut ausgebaute Infrastruktur des Hochlohn-

5 Entsprechend dem Gesetz zur Einführung eines zusätzlichen Registers für Seeschiffe unter der Bundesflagge im internationalen Verkehr vom 23. März 1989 (BGBl. I, 550); dazu teinen Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht verneinend) EuGH EuZW 1993, 288 und nunmehr (die Verfassungsmäßigkeit im wesentlichen bestätigend) BVerfG, Urteil vom 10. 1. 1995, DB 1995, 483 - NZA 1995, 772. Kritisch dazu Wimmer NZA 1995, 250.

6 1 AG Schleswig Holstein, Urteil vom 9, 12, 1993, 5 (6) Sa 166/93, soweit ersichtlich unver-

* Hoffmann/Maaßen, Der Kampf gegen die Kinderarbeit - eine entwicklungspolitische Aufgabe der Internationalen Arbeitsorganisation, in: Weltfriede durch soziale Gerechtig keit (oben Fn 3), S. 227 f., Schleeger, BArbBl. Heft 7-8/1993 S. 14.

8 Trinkner BB 1992, 2441

9 Adamy AiB 1994, 532.

landes mit Sozialkosten kombiniert, die sich in einem ganz anderen Kontext entwickelt haben und für diesen auch adäquat sein mögen. Einheimische Anbieter geraten in Schwierigkeiten. Die naheliegendste Ausweichstrategie besteht darin, sich selbst der billigen Arbeitskräfte zu bedienen und sei es über die Gründung einer Tochtergesellschaft in deren Heimatstaat, um so allen Vorwürfen im Inland zu entgehen. Folge ist ein Beschäftigungsabbau bei den bislang zu Inlandsbedingungen Beschäftigten (die übrigens nicht nur deutsche, sondern auch ausländische Arbeitnehmer sein können, die bisheriger Praxis entsprechend nicht wesentlich schlechter gestellt waren). Damit verstärken sich sozialpolitische Probleme im Inland mit allen Folgen, die dies für die unmittelbar Betroffenen wie auch für die staatlichen Finanzen hat. Reaktionen liegen im Bereich des nationalen, nicht des internationalen Wirtschaftsrechts.

Niedrige Sozialstandards im Ausland schienen für die inländische Wirtschaft sehr viel weniger gefährlich. Zwar hat sich in einigen Sektoren, insbesondere in der Textilindustrie, in den vergangenen Jahrzehnten eine "neue internationale Arbeitsteilung" derart ergeben, daß sich die Beschäftigung immer mehr in Entwicklungsländer verlagerte und in Deutschland nur noch relativ wenige hochwertige Produkte hergestellt werden¹¹. Von einer universellen Erscheinung konnte jedoch nicht die Rede sein. Mit der zusätzlichen Liberalisierung des Welthandels durch die GATI-Reform 1994/1995 kann sich dies ändern: Die weitere Zollsenkung um ein Drittel, die Einbeziehung der vergleichsweise sensiblen Textilprodukte sowie insbesondere von Dienstleistungen 12 stellt einen wichtigen Schritt zur Globalisierung der Märkte dar, der eben außer den viel beschworenen Wohlfahrtsgewinnen auch die Folge hat, daß unter sehr unterschiedlichen Bedingungen zustandegekommene Angebote miteinander konkurrieren. Kein Zweifel: Die anderen (schlechteren) Standortbedingungen einer Produktion in Lateinamerika oder Osteuropa bleiben bestehen, aber bei allen Waren und Dienstleistungen, wo sie von geringerer Bedeutung sind, wächst mit der Integration der Märkte der Druck auf die "teureren" Produzenten.

Korrekturen sind aus politischen Gründen nur schwer zu erreichen. Mit dem Zusammenbruch der staatssozialistischen Systeme in Osteuropa und

12 Überblick über die neuen Vereinbarungen bei Barth NJW 1994, 2811; Ipsen/Haltern

RIW 1994, 717 ff.; May, EA Helt 2/1994, S. 33 ff.

¹⁰ Berichtet bei Perez Lopez, Promoting International Respect for Worker Rights through Business Codes of Conduct, Fordham International Law Journal 17 (1993) 1, 24,

¹¹ Dazu eingehend Fröhel/Heinrichs/Kreye, Umbruch in der Weltwirtschaft, Reinbek 1986, S. 108: Während in den Industrieländern von 1970 bis 1982 die Beschäftigtenzahl in der Textilindustrie um 3,5% gesunken war, stieg sie von 1970 bis 1981 in den Entwicklungsländern um 3,3%. Noch gravierender in der Bekleidungs-, Leder- und Schuhindustrie: Einem Rückgang von 1,4% stand hier ein Zuwachs von 8,2% gegenüber. Zum Konzept der sog, neuen internationalen Arbeitsteilung s. daselbst, S. 44 II.

mit der verzweifelten Anpassung an marktwirtschaftliche Strukturen in China 13 und Kuba ist jede Form von Markteingriff und "Staatsintervention" zur begründungsbedürftigen Ausnahme geworden. Die Welt ist nicht mehr sicherheitspolitisch, sondern primär ökonomisch determiniert14, der Marktoptimismus bedarf erst eingehender neuer Erfahrungen, um zu einer neuen realistischen Einschätzung zu kommen 15.

3. Mögliche Reaktionen

Die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Sozialstandards hat ihre Geschichte, die bis zum Ende des letzten Jahrhunderts zurückreicht. Dabei lassen sich drei Ansätze unterscheiden.

Zum einen kann man der Sache nach den Marktkräften freien Lauf lassen. Dies wird man zwar in aller Regel nicht offen erklären, da dies in demokratischen Gesellschaften den politischen Protest der Betroffenen hervorrufen würde. Man wird durchaus gegen "soziales Dumping" polemisieren, im Ergebnis jedoch kaum etwas unternehmen. Selbst Regelungen über "Sozialklauseln" in internationalen Abkommen¹⁶ sind von diesem Ansatzpunkt her akzeptabel, sofern es bei "symbolischem Recht" bleibt¹⁷ und keine praktische Umsetzung etwa in Form von Handelssanktionen erfolgt. Auch manche ILO-Übereinkommen mögen von einzelnen Staaten in einer solchen Perspektive ratifiziert worden sein.

Der zweite Ansatz will die einheimischen Unternehmen gegen die "unlauteren" Angebote aus Drittstaaten schützen^{17a}. Man versucht, durch Importbeschränkungen und Ausgleichszölle den Kostenvorteil der anderen zu beseitigen bzw. wettzumachen¹⁸. Dabei bedient man sich im Prinzip des Instrumentariums, das man bei ("normalem") Dumping einsetzt¹⁹. Den stärksten Niederschlag hat diese Konzeption im Außenhandelsrecht

14 Oppermann/Beise EA Heft 7/1994 S. 195

Dazu instruktiv Servais, The social clause in trade agreements: Wishful thinking or an instrument of social progress? International Labour Review 1989, 423 ff.

17 Zur Setzung von "symbolischem" Arbeitsvölkerrecht s. Däubler, WSI-Mitt. 1987,

17a Zur hier nicht weiterverfolgten Einwanderung und Entsendung von Billigarbeitskräften ins Inland's, Daubler EuZW 1993, 370 und DB 1995, 726.

18 So (realistischerweise) für die Sozialklauseln in den Weltrohstoffabkommen Willers, Sozialklauseln in internationalen Handelsverträgen, in: Weltfriede durch soziale Gerechtigkeit (oben Fn 3), S. 169

19 Zu letzterem s. etwa Bourgeois, in: von der Groeben/Thiesing/Ehlermann, Kommentar zum FWG Vertrag, 4. Aufl., Baden-Baden 1991, Art. 113 Rn 86 ff. m. w. N.

der USA gefunden20. Allerdings bleibt auch hier die Realität weit hinter dem rechtlich formulierten Anspruch zurück. Nach dem "Generalized System of Preferences" hängt die Gewährung bestimmter Vorteile davon ab, daß das Exportland elementaren Arbeitnehmerschutzvorschriften entspricht oder wenigstens Schritte in dieser Richtung unternimmt. Durch eine Entscheidung des Präsidenten im Jahre 1987 wurde diese Voraussetzung lediglich im Fall von Rumänien, Nicaragua und (mit Einschränkungen) Paraguay bejaht. Im Gegensatz dazu behielten Guatemala, Haiti, Südkorea, die Philippinen, Surinam, Zaire und Taiwan ihren privilegierten Status, obwohl etwa im Falle Guatemalas und Haitis niemand ernsthaft die Existenz von gewerkschaftlichen Freiheiten behauptet21. In einem Bereich war der protektionistische Ansatz allerdings durchgehend erfolgreich: Produkte, die in Gefängnissen hergestellt wurden, nehmen nicht an den Regeln über den Freihandel teil²². Die erste entsprechende Vorschrift findet sich im US-Tariff Act von 1890, der für solche Waren ein generelles Importverbot enthielt. Heute gewährt Art. XX lit. e des GATT²³ allen Vertragspartnern die Ermächtigung, "prison labour" vom Import auszuschließen oder mit prohibitiven Abgaben zu belegen. Der Exportstaat hat nicht die Möglichkeit, auf die Rechtsstaatlichkeit seines Strafvollzugs und die damit verbundene angemessene Vergütung der Gefangenen zu verweisen²⁴.

Der dritte Ansatz ist ein menschenrechtlicher. Am Beispiel der Kinderarbeit wird der Versuch unternommen, durch wirtschaftlichen Druck eine Änderung der Situation herbeizuführen. Dabei geht es von vornherein nicht darum, eigene Vorstellungen von "guten Arbeitsbedingungen" anderen aufzudrängen. Vielmehr will man ausschließlich grundlegende Menschenrechte einfordern?5. Erfaßt sind etwa das Verbot der Kinder und der Zwangsarbeit, offensichtlich gesundheitsschädliche Arbeit sowie eine Tätigkeit unter Bedingungen, die eine gemeinsame Interessenvertretung durch freigewählte Gewerkschaften ausschließen26. Genannt wird weiter das Problem überlanger Arbeitszeiten und der Existenz einer Arbeitsauf-

21 Einzelheiten bei van Liemt, International Labour Review 1989, 442.

23 Abgedruckt u. a. bei Kunig/Lau/Meng (ed.), International Economic Law. Basic Documents, Berlin-New York 1989, S. 453.

24 Willers, a. a. O. (Fn 18), S. 167.

26 S. etwa den Überblick bei Edgren, Fair labour standards and trade liberalisation, Interna-

tional Labour Review 1979, 523, 528 ff.

¹³ S. etwa Profaires, Economic Development and Environmental Law in China's Special Economic Zones, Texas International Law Journal 28 (1993), 31911.

¹⁵ Dazu Chamoritz, The influence of international labour standards on the world trading regime. A historical overview, International Labour Review 1987, 565 ff.

²⁰ Zusammenfassender Überblick bei van Liemt, Minimum labour standards and international trade: Would a social clause work? International Labour Review 1989, 433, 440 ff.

²² Mitgeteilt bei Perez-Lopez, Conditioning Trade on Foreign Labor Law: The U. S. Approach, Comparative Labor Law Journal 9 (1988) 253 mit Fn 5.

²⁵ Zum protektionistischen und zum menschenrechtlichen Ansatz s. insbesondere Caire, Labour standards and international trade, in: Sengenberger Campbell (ed.), International Labour standards and economic interdependence, Geneva 1994, S. 297 If.

sicht. Im Zusammenhang mit Südafrika wurde insbesondere auch auf die Diskriminierung nicht weißer Arbeitnehmer abgestellt²⁷. In diesem spezifischen Fall waren auch die relativ größten Erfolge zu verzeichnen²⁸.

4. Figene Position

Dem reinen Wettbewerb der Sozialstandards mit verschränkten Armen zuzusehen, erscheint nicht akzeptabel. Mehr Arbeitslosigkeit und Absenkung innerstaatlicher Sozialstandards sind nicht nur für die unmittelbar Betroffenen bitter. Vielmehr verstärkt sich in der Gesellschaft insgesamt die Trennung zwischen Arbeitenden und vom Arbeitsmarkt Ausgegrenzten. Dies kann bis zu gesellschaftlicher Desintegration führen, die in den Armenvierteln US-amerikanischer Städte sichtbaren Ausdruck erlangt. "Inseln der Dritten Welt" in Berlin, Hamburg oder München sind keine Perspektive, mit der man sich wegen eines falsch verstandenen Marktradikalismus abfinden darf.

Protektionistischer und menschenrechtlicher Ansatz können sich bei den praktischen Konsequenzen in weitem Umfang decken. Allerdings neigt der erste dazu, durch relativ schematische Handelsbarrieren zwar die Haut der eigenen Unternehmen zu retten, an den Ursachen in den ärmeren Ländern selbst aber nichts zu ändern. Auch kann er - wie das Beispiel der Gefangenenarbeit zeigt - zu durchaus irrationalen Ausnahmen vom Prinzip des Freihandels führen. Dies wiederum hat zur Folge, daß die intendierten Wohlfahrtsgewinne geringer ausfallen oder ganz ausbleiben: Das schlichte Verbot, von Kindern hergestellte Waren auf den eigenen Markt zu lassen, führt nicht automatisch dazu, daß man im anderen Land zu besseren Formen der Wirtschaftsentwicklung übergeht und so zu einem Handelspartner wird, der auch für die Wirtschaft der entwickelten Länder von Interesse sein könnte. Viel wahrscheinlicher ist, daß sich die wirtschaftliche Stagnation vertieft29. Auch läßt sich schwer bestreiten, daß Maßnahmen dieser Art sehr einseitig die drei großen industrialisierten Wirtschaftsräume begünstigen; daß Mexiko die Produkte eines US-Unternehmens mit einem Strafzoll belegt, weil dort die Gewerkschaftsrechte

2" Servais, a. a. O. (Fin 16) S. 426. Dazu insbesondere auch Kittner/Körner-Dammann/ Schunk, Arbeit unter dem Apartheid Regime, Praktische Probleme und rechtliche Rahmenbedingungen der Arbeitsbeziehungen in Südafrika, Köln 1988, sowie Körner-Dammany, Bedeutung und faktische Wirkung von H.O Standards - dargestellt am Beispiel Stidafrika Baden Baden 1991

28 S. etwa den Bericht über die Annahme und schrittweise Anwendung der sog. Sullrvan Principles durch US amerikanische Firmen in Südafrika bei Perez-Lopez a. a. O. (Fn 10)

29 Richtig Hoffmann/Maaßen a. a. O. (Fn 7) S. 232.

mit Füßen getreten wurden 30, ist nicht eben wahrscheinlich. Auch ist nie ausgeschlossen, daß Sanktionen in Fällen eingesetzt werden, in denen es lediglich darum geht, einen komparativen Kostenvorteil eines Wettbewerbers zu beseitigen, dessen niedrigere Sozialkosten der Situation seines Landes geschuldet sind, ohne daß den Betroffenen das Recht auf eine angemessene Existenz genommen wäre.

Der menschenrechtliche Ansatz ist demgegenüber insoweit "wettbewerbsfreundlicher", als er komparative Kostenvorteile grundsätzlich bestehen läßt. Wenn ein Metallarbeiter in Polen erheblich weniger verdient als sein Kollege in Deutschland, ist dies im Prinzip zu akzeptieren. Nur dann, wenn die Arbeit jene kulturellen Standards unterschreitet, die als wesentliche Menschenrechte anerkannt sind, entsteht Handlungsbedarf. Dabei müssen selbstredend die Interessen der Unternehmen und der Beschäftigten in den Industrieländern Berücksichtigung finden. Primär geht es aber darum, die Menschenrechtsverletzungen zu beseitigen, um damit "faire" Wettbewerbsbedingungen wiederherzustellen. Die Verhängung von Sanktionen ist hierfür nur ein - letztes - Mittel; übergreifendes Ziel ist vielmehr, den Mißstand insgesamt zu ändern, was auf den unterschiedlichsten Wegen geschehen kann: Dazu gehören wirtschaftliche Anreize ebenso wie ein gezieltes Förderungsprogramm, mit dessen Hilfe man im Exportland bestimmten Arbeitsbedingungen zu Leibe rückt31. Auch entgeht man dem Vorwurf, mit zweierlei Maß zu messen; soweit im eigenen Land Menschenrechte verletzt werden, ist dem nach allgemeinem Konsens mit den dafür vorgesehenen Maßnahmen zu begegnen. Schließlich läßt sich bei diesem Ansatz hinreichend berücksichtigen, daß niedrige Sozialstandards mittelfristig zu Lasten der wirtschaftlichen Entwicklung insgesamt gehen. Kranke und unfreie Menschen können und werden niemals so innovativ sein, wie dies für das Bestehen im modernen Wettbewerb notwendig sind. Auch im Vergleich unter den EG-Staaten schneiden langfristig nicht die am besten ab, in denen sich der Wettbewerb auf dem Arbeitsmarkt unge-

5. Rechtliche Mittel?

Die Diskussion um mehr soziale Gerechtigkeit in anderen Ländern bleibt folgenlos, wenn hinter ihr nur wohlmeinende Wünsche stehen. Zahlreich sind deshalb die Initiativen, "Sozialklauseln" unterschiedlicher Reichweite in internationalen Abkommen unterzubringen. Am wichtigsten ist die

³⁰ Zu Fällen dieser Art s. Paul C. Weiler, Governing the Workplace. The Future of Labour and Employment Law, Cambridge (Mass.)/London 1990, S. 10511

³¹ Richtig Servais a. a. O. (Fn 16) S. 430 fL; Adamy AiB 1994, 531 fL

³² Sengenberger a. a. O. (Fn 3) S. 58 H.

Initiative der USA, das GATT in der Weise zu ergänzen, daß bei Verletzung elementarer Schutzstandards Handelssanktionen verhängt werden können deine Vorstellung, die sich jedoch nicht durchsetzen ließ. Dasselbe gilt für eine vergleichbare Initiative des Europäischen Parlaments des legt die Frage nahe, ob nicht schon nach geltendem Recht bestimmte (ggfs. bescheidenere) Möglichkeiten bestehen. Dem soll im folgenden nachgegangen werden. Dabei liegt auf der Hand, daß man die bislang nicht erreichten (oder nicht effektiven) Sozialklauseln nicht im Wege der Interpretation dem geltenden Recht "unterlegen" kann. Auf der anderen Seite besitzen Völkerrecht wie nationales Recht möglicherweise so viel innere Konsistenz, daß sie flagranten Menschenrechtsverletzungen auch dann entgegentreten können, wenn hierfür noch keine ausdrückliche Ermächtigung vorhänden ist.

Im folgenden soll es zunächst darum gehen, ob die EWG-Verordnung Nr. 2641/84 %, die unlautere Handelspraktiken von Drittstaaten zum Gegenstand hat, im vorliegenden Zusammenhang eingreifen kann (unten II.). Im Anschluß an die Asbestimporte-Entscheidung des BGH vom 9. 5. 1980 % soll dann der Frage nachgegangen werden, inwieweit Angebote von Waren und Dienstleistungen, die auf der Grundlage menschenrechtswidriger Arbeitsprozesse zustandekommen, gegen § 1 UWG verstoßen (unten III.). Schließlich soll es um potentielle Maßnahmen der Selbsthilfe, insbesondere um den Boykott bestimmter Waren gehen (unten IV.).

II. Anwendung der EWG-Verordnung Nr. 2641/84 über unerlaubte Handelspraktiken?

1. Überblick

Die häufig als "Neues handelspolitisches Instrument" bezeichnete Verordnung gibt der EG, insbesondere der Kommission die Möglichkeit, gegen unerlaubte Praktiken vorzugehen, die "was den internationalen Handel betrifft, mit den Regeln des Völkerrechts oder den allgemein anerkannten Regeln unvereinbar sind". Das in Frage stehende Verhalten muß einem Drittland zurechenbar sein und zumindest drohen, einem "Wirtschaftszweig der Gemeinschaft" bedeutenden Schaden zuzufü-

33 Dazu etwa Perez Topez a. a. O. (Fn 22), S. 253 ff. und Charnovitz, International Labour Review 1987, 565.

34 Charnovitz, International Labour Review 1987, 565.

35 ABL vom 20. 9, 1984, Nr. 1, 252/1,

gen³⁷. Als Reaktion sind – im Rahmen bestehender internationaler Verpflichtungen und Verfahren – wirtschaftliche Abwehrmaßnahmen vorgesehen, zu denen u.a. auch Importbeschränkungen und Zölle gehören. Die EG hat auf diesem Wege mit Section 301 des amerikanischen Trade Act gleichgezogen³⁸, ohne allerdings dessen ungewöhnlich weite Tatbestandsmerkmale zu übernehmen³⁹.

2. Eingriffsvoraussetzungen

Nach ihrem Art. 2 Abs. 1 ist die Verordnung zum einen dann anwendbar, wenn eine "Praxis" mit den Regeln des Völkerrechts unvereinbar ist. Vernünftigerweise wird nicht primär auf das Recht, sondern auf das tatsächliche Verhalten abgestellt⁴⁰.

Die verletzte Völkerrechtsnorm muß sich auf den internationalen Handel beziehen. Gemeint sind dabei in erster Linie Verstöße gegen das GATT⁴¹, doch ist man sich einig, daß diesem kein exklusiver Charakter zukommt. Erfaßt sind daher beispielsweise auch Vereinbarungen über gewerbliche Schutzrechte und Rohstoffabkommen⁴²; auch ein Verstoß gegen Völkergewohnheitsrecht reicht aus⁴³. Wesentliche Voraussetzung ist immer, daß sich der Verstoß auf den internationalen Handel auswirkt⁴⁴.

Alternativ dazu reicht es nach Art. 2 Abs. 1 der Verordnung auch aus, daß die Praxis mit "allgemein anerkannten Regeln" unvereinbar ist. Gedacht ist dabei insbesondere an multilaterale Verträge wie das GATT, die zwar Nichtmitglieder nicht binden können, die man jedoch als "allgemein anerkannte Regeln" qualifiziert⁴⁵. Außerdem werden darunter "unfertige Nor-

³⁶ NJW 1980, 2018 mit krit. Anm. Knieper-Fromm.

³⁷ Überblick über die Regelung bei Henkels RIW 1984, 978.

³⁸ Castillo de la Torre, The EEC New Instrument of Trade Policy: Some Comments in the Light of the latest Developments, Common Market Law Review (- CMLR) 1993, 688.

³⁹ Dazu und zur Praxis Bourgeois Laurent, Le "nouvel instrument de politique commerciale": un pas en avant vers l'élimination des obstacles aux échanges internationaux, Revue Trimestrielle de Droit Européen 1985, 41, 53: Jeder Akt und jede Maßnahme, die "unjustifiable, unreasonable or discriminatory" ist.

⁴⁰ Bourgeois-Laurent, a. a. O., S. 50.

⁴¹ Hilf/Rolf RIW 1985, 299.

⁴² Zu letzteren ebenso Arnold/Bronckers, The EEC New Trade Policy Instrument: Some comments on its Application, Journal of World Trade 1988, 27; Castillo de la Torre, a.a. O., S. 696.

⁴³ Hilf/Rolf RTW 1985, 301; Vedder, in: Grabitz/Hilf, Kommentar zum EG-Vertrag, Loseblatt, Art. 113 Rn 148.

⁴⁴ Castillo de la Torre, a. a. O., S. 697.

⁴⁵ Arnold-Bronckers, Journal of World Trade 1988, 29; Bourgeois Laurent Revue Trimestrielle de Droit Européen 1985, 52; Hilf/Rolf RIW 1985, 301.

men" erfaßt, die man gemeinhin mit "soft law" umschreibt und die noch keinen Verbindlichkeitsgrad erlangt haben⁴⁶.

Verstöße müssen dem Drittstaat als solchem zurechenbar sein; Aktionen einzelner Unternehmen reichen nicht aus⁴⁷. Durch die unerlaubte Praxis muß einem "Wirtschaftszweig der Gemeinschaft" ein Schaden entstehen¹⁸, doch wird dieser in der Praxis recht eng definiert⁴⁹.

Ob ein Völkerrechtsverstoß oder ein Verstoß gegen eine allgemein anerkannte Regel auch darin liegen kann, daß verbindliche Sozialstandards unterschritten werden, ist bisher - soweit ersichtlich - nicht erörtert. Dies mag ein wenig mit der Arbeitsteilung zwischen Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht zusammenhängen; die Gefahr, sich im jeweils anderen Gebiet wie ein Laie zu bewegen und für die eigenen Interpretationsversuche nur ein mildes Lächeln zu ernten, mag ein übriges tun50. Ihrem Wortlaut wie ihrem Zweck nach erfaßt die Verordnung auch diesen Fall. An keiner Stelle wird ein Anhaltspunkt dafür gesetzt, daß nur eine bestimmte Gruppe von Völkerrechtsnormen relevant sein soll: Entscheidend ist vielmehr allein die Auswirkung auf den internationalen Handel und damit der unlautere Vorteil, den der Anbeiter aus dem Drittstaat gegenüber den sich völkerrechtskonform verhaltenden Unternehmen aus der Gemeinschaft erhält. Ob dabei eine Bestimmung des GATT, ein internationaler Vertrag über gewerblichen Rechtsschutz oder ein ILO-Übereinkommen verletzt wurden, kann keine Rolle spielen. Da es allein um ein dem fremden Staat zurechenbares Verhalten geht, ist es auch irrelevant, ob ein konkretes ILO-Übereinkommen innerstaatliche Verbindlichkeit in der Weise besitzt, daß Finzelpersonen daraus unmittelbar Rechte herleiten können⁵¹.

Soweit ein Land ein ILO-Übereinkommen nicht ratifiziert hat, ist zu unterscheiden: Ist eine Konvention von zahlreichen Staaten ratifiziert, macht ihre Behandlung als "allgemein anerkannte Regel" keine ersichtlichen Schwierigkeiten. Dies trifft insbesondere für all jene Konventionen zu, die

46 Annold Bronckers, Journal of World Trade 1988, 31; Bourgeois, in: von der Groeben/ Thiesing/I blermann, Art. 113 Rt 122; Vedder, in: Grabitz/Hilf, a.a. O., Art. 113 Rt 149.

47 Castillo de la Torre CMLR 1993, 702; Denton, The New Commercial Policy Instrument and Akzo v. DuPont, European Law Review 1988, 9.

48 Auch auf dem Markt eines Drittlandes - so Bourgeois, in: von der Groeben/Thiesing/Ehlermann Att. 113 Rn 119.

49 Castillo de la Torre CMLR 1993, 704.

50 Zu einem ähnlichen Phänomen im Verhältnis Arbeitsrecht – Gesellschaftsrecht s. Windbiebler, Arbeitsrechtler und andere Laien in der Baugrube des Gesellschaftsrechts – Rechtsanwendung und Rechtsfortbildung, in: FS Kissel, München 1994, S. 1287 ff.

51 Zur innerstaatlichen Verbindlichkeit von ILO Übereinkommen in Deutschland s. Däubler, Völkerrecht und Europarecht in der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte, in: FS zum 100jährigen Bestehen des Deutschen Arbeitsgerichtsverbands, Neuwied-Kriftel-Berlin 1994, S. 622 ff. m. w. N. elementare Interessen der Beschäftigten schützen. Dazu gehört etwa das Verbot der Kinderarbeit, die Beschränkung der Arbeitszeit, der Schutz von Leben und Gesundheit am Arbeitsplatz, das Recht auf Organisierung in Gewerkschaften und auf Abschluß von Tarifverträgen sowie die Existenz einer Arbeitsinspektion⁵². Bei den übrigen Abkommen kann man zweifeln; ob man sie auch dann, wenn sie nur von 10 oder 20 Mitgliedstaaten ratifiziert wurden, wie "soft law" behandeln kann, soll hier offenbleiben.

Im konkreten Fall würde die Verordnung allerdings nicht schon dann eingreifen, wenn diese Verstöße vorliegen und auch dem Staat zuzurechnen sind, weil er kein entsprechendes Recht geschaffen hat oder – und das dürfte der bei weitem häufigere Fall sein – bestehendes Recht nicht durchsetzt. Zusätzliche Voraussetzung ist vielmehr eine (zumindest drohende) Schädigung eines Wirtschaftszweigs in der Gemeinschaft; damit ist eine nicht unbeträchtliche quantitative Relevanzschwelle geschaffen 1811. Wie die Handhabung im einzelnen erfolgen könnte, ist einigermaßen unsicher; immerhin reicht auch die Schädigung auf einem Drittlandsmarkt aus 1811.

3. Rechtsfolgen

Nach Art. 10 Abs. 3 der Verordnung können alle handelspolitischen Maßnahmen wie z. B. Ausgleichszölle oder Einfuhrbeschränkungen getroffen werden, "die mit den bestehenden internationalen Verpflichtungen und Verfahren vereinbar sind". Dies bedeutet, daß gegenüber anderen GATT-Mitgliedern nicht einseitig Sanktionen verhängt werden dürfen; vielmehr sind erst die dort vorgesehenen Mittel zur Streitbeilegung auszuschöpfen⁵⁵. Gegenüber Nichtmitgliedern käme ein direkteres Vorgehen in Betracht. Nach den bisherigen Erfahrungen ist nicht die Sanktion als solche, sondern ihre Möglichkeit das Entscheidende. In einer Reihe von Fällen hat schon die Einleitung eines Verfahrens durch die EG-Kommission dazu geführt, unlautere Handelspraktiken abzustellen. So wird etwa berichtet, daß die Vermarktung eines bulgarischen Likörs als "schottischer Whisky" schlagartig aufhörte, nachdem die Kommission auf der Grundlage der hier erörterten Verordnung tätig geworden war ⁵⁶. Ein flexibles Vor-

56 Castillo de la Torre, CMLR 1993, 717.

⁵² S. den Überblick bei Edgren, International Labour Review 1979, 528 ff.

⁵³ Einzelheiten bei Bourgeois, in: von der Groeben/Thiesing/Eblermann, Art. 113 Rn 124, 125.

⁵⁴ S. Bourgeois (Fn 48).

⁵⁵ Arnold Bronckers, Journal of World Trade 1988, 34; Castillo de la Torre CMLR 1993, 706; Hilf/Rolf RIW 1985, 302. Zur Neuregelung der Streitbeilegungsverfahren im Rahmen der WTO s. Ipsen-Haltern RIW 1994, 717 ff.

gehen ist gerade auch im Bereich der Verletzung von Sozialstandards das einzig Erfolgversprechende; nur durch Konsultationen wird es möglich sein, die Praxis einzelner Länder zu ändern und - ggf. durch Schaffung von Anreizen oder durch konkrete wirtschaftliche Hilfe - die Menschenrechtsverletzung zu beseitigen 57. Die Verordnung erweist sich daher in vielen Fällen als taugliche Rechtsgrundlage, um wegen der Verletzung elementarer Sozialstandards aktiv zu werden. Daß betroffene Unternehmen insoweit ein Antragsrecht besitzen58, macht das Verfahren effektiver, darf aber nicht dahin mißverstanden werden, daß ein Anspruch auf ein ganz bestimmtes Vorgehen bestehe.

III. Vertrieb rechtswidriger "Billigprodukte" als unlauterer Wettbewerb?

Die Verordnung 2641/84 ist auch dann kein Allheilmittel, wenn man grundsätzlich bereit ist, von den hier skizzierten Möglichkeiten Gebrauch zu machen. Denkbar ist, daß das menschenrechtswidrige Verhalten eines ausländischen Produzenten nicht dem dortigen Staat zugerechnet werden kann. Unschwer vorstellbar ist weiter, daß die notwendige Relevanzschwelle nicht erreicht ist. Niemand kann überdies ausschließen, daß die von der Kommission eingeleiteten Konsultationen im Sande verlaufen, weil diplomatische Rücksichtnahmen oder andere Gründe weitergehenden Maßnahmen im Wege stehen. In allen diesen Fällen stellt sich die Frage, ob sich ein deutscher Anbieter, der mit "Billigprodukten" der geschilderten Herkunft konfrontiert ist, auf § 1 UWG berufen kann. Stellt es ein sittenwidriges Verhalten im Wettbewerb dar, wenn Waren nur deshalb besonders billig angeboten werden, weil sie im Ursprungsland unter Verletzung elementarer Sozialstandards produziert wurden? Könnte beispielsweise auf diesem Wege der Vertrieb von Teppichen verhindert werden, die in Indien von sechs- bis zehnjährigen Kindern hergestellt wurden?

1. Der Ansatz des BGH

Am 9, 5, 1980 hatte der BGH über einen Fall zu entscheiden, der zumindest von den Äußerlichkeiten her viel mit der hier erörterten Konstellation gemein hatte⁵⁹. Es ging um den Streit zwischen einem deutschen As-

besthersteller und seinem Konkurrenten, der einen beträchtlichen Teil seiner Erzeugnisse in Südkorea gekauft hatte. Dort waren sie ohne die kostenaufwendigen deutschen Arbeitsschutzvorschriften hergestellt worden, so daß eine sehr deutliche Preisunterbietung möglich war.

Der BGH wiederholte zunächst das im Grunde selbstverständliche Prinzip, daß alle Gewerbetreibenden in der Gestaltung ihrer Preise frei seien. Eine wettbewerbswidrige Ausnutzung des internationalen Rechtsgefälles liege dann nicht vor, wenn eine im Ausland nach der dortigen Rechtsordnung ordnungsgemäß hergestellte Ware offiziell ins Inland eingeführt und hier vertrieben werde. In Südkorea gäbe es aber keine einschlägigen Vorschriften. Dieses habe auch das ILO-Übereinkommen Nr. 139 (das ähnliche Anforderungen wie das deutsche Recht stellt) nicht ratifiziert; auch würde es ausschließlich Staaten und nicht die Parteien eines Arbeitsverhältnisses binden.

Der BGH untersuchte weiter, ob ein Verstoß gegen § 1 UWG deshalb vorliege, weil bei der Herstellung von Asbesterzeugnissen "sittliche Grundanforderungen, die an jede menschliche und staatliche Ordnung zu richten sind, in so starkem Maße verletzt (würden), daß auch der Handel mit derartigen Produkten guten kaufmännischen Sitten (widerspreche)"59. Im Ergebnis wird diese Frage verneint. Die einzelnen Staaten könnten die Arbeits- und Produktionsverhältnisse unterschiedlich ordnen und dabei den jeweiligen historischen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten Rechnung tragen. Vorstellungen, wie sie dem ILO-Übereinkommen Nr. 139 zugrunde liegen, seien nicht quasi naturrechtliches Gemeingut aller Völker. Auch sei die einschlägige Unfallverhütungsvorschrift in der Bundesrepublik erst am 1. 4. 1973, das H.O-Übereinkommen erst am 23, 8, 1977 in Kraft getreten.

2. Bewertung

Interesse verdient diese Entscheidung weniger wegen ihrer durchaus zu kritisierenden Konsequenzen als wegen ihres Ausgangspunktes. Zum einen wird deutlich, daß jedenfalls dann, wenn das südkoreanische Recht die Asbestherstellung in ähnlicher Weise wie das deutsche eingeschränkt hätte, sehr wohl ein Verstoß gegen § 1 UWG in Betracht gekommen wäre. Zum zweiten anerkennt der BGH die Existenz eines sozialpolitischen "Ordre publie", der immer und unter allen Umständen zu wahren ist. Auch seine Verletzung wäre im Rahmen des § 1 UWG relevant gewesen. Der BGH hat damit den Grundgedanken des § 1 UWG konsequent weitergedacht: Zwar kann man von einem ausländischen Produzenten (mit Recht) nicht erwarten, daß er sich am deutschen Arbeitsschutzrecht orientiert, so daß er ggf. von weniger strengen ausländischen Vorschriften profi-

^{5&}quot; Dazu oben unter 14

⁵⁸ Zu Neuregelungen insbesondere im Antidumpingrecht der EG s. Krenzler, Handelsblatt vom 26, 1, 1995, S. 10.

⁵⁰ RGH NJW 1980, 2018 mit krit. Ann. Knieper Fromm.

tiert. Die Ausnutzung eines solchen "Rechtsgefälles" ist nicht anders zu behandeln als das Ausspielen sonstiger Standortvorteile. Unlauter wäre das Verhalten jedoch dann, wenn auch gegen das ausländische Recht versto-Ben und dadurch ein zusätzlicher Vorteil im Wettbewerb erreicht würde: Zu den elementaren Bedingungen des lauteren Wettbewerbs gehört es, daß sich beide Seiten an das für sie geltende Recht halten. Dabei kann es im vorliegenden Zusammenhang dahingestellt bleiben, ob bereits der Rechtsverstoß als solcher die Sittenwidrigkeit nach § 1 UWG konstituiert60 oder ob sich konkrete Vorteile im Wettbewerb ergeben müssen61: Bei den hier interessierenden "Billigproduktionen" durch Kinder, Zwangsarbeiter usw. liegt es auf der Hand, daß sich die geringeren Herstellungskosten zumindest zu einem beträchtlichen Teil in den Angebotspreisen niederschlagen.

Auch die Annahme eines sozialpolitischen Mindeststandards verdient Zustimmung und entspricht einem sich immer stärker herausbildenden Konsens. Das Bundesverfassungsgericht hat sich gleichfalls ausdrücklich zur gewohnheitsrechtlichen Geltung eines menschenrechtlichen Mindeststandard bekannt62. Der Internationale Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 24. Mai 1980 nachhaltig betont, eine Geiselnahme verstoße gegen fundamentale Prinzipien, "wie sie in der universellen Deklaration der Menschenrechte zum Ausdruck gekommen" seien63. In der völkerrechtlichen Literatur wird deshalb zu Recht der Standpunkt vertreten, diese zunächst nur als Beschluß der UN-Generalversammlung verabschiedete Deklaration sei inzwischen auch unabhängig von vertraglichen Verbürgungen völkerrechtlich verbindlich geworden64. Auch der deutsche Gesetzgeber geht offensichtlich von einer gewohnheitsrechtlichen Geltung aus. So ist in Kap. IX Sachgebiet A Abschn. III Nr. 1 Abs. 5 Nr. 1 der Anlage I zum Einigungsvertrag65 eine außerordentliche Kündigung eines öffentlichen Beschäftigten u. a. dann möglich, wenn er die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat: Hätten diese auch in der Vergangenheit nur empfehlenden Charakter gehabt, wäre eine solche Sanktion schlechthin unverständlich.

60 So für sog, sittlich fundierte Normen - s. etwa BGH AuR 1993, 377 mit krit. Anm.

Schließlich ist darauf zu verweisen, daß das Völkerrecht auch den sich im Inland aufhaltenden Ausländern sowie Kriegsgefangenen einen menschenrechtlichen Mindeststandard gewährleistet 66. Der BGH bewegt sich also insoweit auf sicherem Grund.

3. Praktische Konsequenzen

Wird bei der Herstellung von Waren im Ausland gegen das dort geltende Recht verstoßen, so führt dies ebenso wie eine Übertretung deutscher Arbeitsrechtsnormen ggf. zu einem Wettbewerbsverstoß⁶⁷. Legt man die Rechtsprechung des BGH zur wettbewerbsrechtlichen Relevanz der Übertretung von Tarifverträgen zugrunde⁶⁸, ist in jedem Einzelfall auch der konkrete Vorteil im Wettbewerb festzustellen. Ein Verstoß gegen ILO-Übereinkommen reicht in diesem Zusammenhang nur dann aus, wenn diese nach dem Recht des anderen Staates und ihrem eigenen Geltungsanspruch unmittelbar Rechte und Pflichten für einzelne Bürger begründen wollen. Nicht ausreichend wäre es auch, wenn es im ausländischen Recht lediglich eine Generalklausel gibt, die weder von Verwaltungsbehörden noch von Gerichten im konkreten oder in vergleichbaren Fällen nutzbar gemacht wird: Die Tatsache, daß das koreanische Recht vermutlich an irgendeiner Stelle Leben und Gesundheit der Bürger schützt, bedeutet nicht, daß damit auch die Herstellung von Asbestprodukten von bestimmten Voraussetzungen abhängig wäre.

Fehlt es - wie im Fall der Asbestimporte - an ausdrücklichen Regelungen, so ist in der Tat zu prüfen, ob ein Verstoß gegen den "Mindeststandard" vorliegt. Dieser wird nicht nur durch den "harten Kern" von ILO-Übereinkommen gebildet (Verbot von Kinderarbeit, Verbot von Zwangsarbeit außerhalb eines rechtsstaatlichen Strafvollzugs, Schutz von Leben und Gesundheit, Recht zur Bildung von Gewerkschaften und zum Abschluß von Tarifverträgen, Verbot der Diskriminierung wegen Rasse und Geschlecht, Existenz einer Kontrollinstanz). Hinzu kommt vielmehr die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁶⁹, die u. a. in Art. 4 Sklaverei und Leibeigenschaft verbietet und in Art. 23 das Recht auf eine menschenwürdige Existenz durch Arbeit und die Koalitionsfreiheit sichert. Der BGH hat zu Unrecht lediglich danach gefragt, ob das H.O Übereinkommen Nr. 139

⁶¹ So für sog, wertneutrale Normen, Kritisch zu dieser Unterscheidung Emmerich, Das Recht des unlauteren Wettbewerbs, 3. Aufl., München 1990, S. 336 ff.; Sack WRP 1985, 9ff. Wie der BGH Baumhach Hefermehl, Wettbewerbsrecht, 16. Aufl., München 1990, \$1 UWG Rn 609 H. m. w. N

⁶² BVerfGF 46, 342, 362, 63 IC] Reports 1980, 42.

⁶⁴ Verdross Simma, Universelles Völkerrecht, Theorie und Praxis, 3. Aufl., Berlin 1984, § 1234 m. n. N. (In 9).

⁶⁵ BGBL 1990 H 889

⁶⁶ Dazu Seidl-Hohenveldern, Völkerrecht, 8. Aufl., Köln Berlin u. a. 1994, S. 359 ff. (Fremdenrecht); Ipsen, Völkerrecht, 3. Aufl., München 1990, § 67 Rn 18ff. (Kriegsgefangenenrecht).

⁶⁷ Für Maßgeblichkeit des ausländischen Rechts (im Zusammenhang mit dem Rabattgesetz) auch Schricker GRUR 1977, 649.

⁶⁸ BGH AuR 1993, 377 mit krit. Anm. Schwab.

⁶⁹ Vom 10. Dez. 1948, abgedruckt in Sartorius II unter Nr. 19.

zu diesem engen Bereich zählt und diese Frage mit durchaus vertretbarer Begründung verneint. Dabei durfte er jedoch nicht stehenbleiben: Das Recht auf Leben und Gesundheit am Arbeitsplatz mag zwar nicht genau dieses Schutzniveau verlangen, doch bedeutet dies nicht, daß Arbeitnehmer deshalb ohne jede Einschränkung einem Verfahren ausgesetzt werden dürfen, das ein außerordentlich hohes Krebsrisiko mit sich bringt: Eine Art Mindestschutz muß überall gelten; seine Verletzung ist nicht anders als die sonstiger Rechtsnormen zu behandeln.

Im Ergebnis bedeutet dies, daß Wettbewerber Billigangebote aus dem Markt drängen können, die auf menschenrechtswidrigen Arbeitsbedingungen berühen. Ob sie davon Gebrauch machen, ist ihnen überlassen. Wenn sie (oder z. B. ein Verbraucherverband nach § 13 UWG) sich zu einem gerichtlichen Vorgehen entschließen, sind sie allerdings beweisbelastet: Ihrer Unterlassungsklage wird nur dann stattgegeben, wenn sie die behaupteten Verstöße auch beweisen können. Dies wird eher die Ausnahme als die Regel sein.

IV. Selbsthilfemaßnahmen

In vielen Fällen wird es sinnvoll sein, auch ein aussichtsreiches Gerichtsverfahren nach § 1 UWG nur als letztes Mittel in Erwägung zu ziehen. Da Absatzchancen sehr stark von den jeweiligen Kundenpräferenzen abhängen, sind Produzenten und Importeure außerordentlich sensibel gegenüber öffentlicher Kritik. Diese kann sich - gestützt auf Art. 5 Abs. 1 GG an bestimmten Vorgängen bei der Herstellung festmachen. Möglich und in der Praxis bekannt ist auch der Versuch "anständiger" Anbieter, ausdrücklich darauf hinzuweisen, ihre Teppiche seien nicht von Kindern geknüpft oder ihre Textilerzeugnisse seien von Arbeitnehmern hergestellt worden, die mehr als den Durchschnittslohn verdient haben. Dies kann zu einer Änderung der Herstellungsverfahren führen, um nicht in eine Außenseiterstellung auf dem Markt zu geraten. Nie auszuschließen ist allerdings, daß ein "korrekter" Arbeitgeber nur vorgeschoben wird, der einen Teil der Produkte zu ordentlichen Bedingungen herstellen läßt, gleichzeitig jedoch einen anderen Teil seiner Waren von Lieferanten bezieht, die weiter nach der alten Methode vorgehen.

Schärfstes Mittel ist ein Aufruf zum Boykott. Erfolgt er nicht zu Zwecken des Wettbewerbs, sondern als Mittel, um Menschenrechtsverletzungen abzustellen, ist gegen seine Zulässigkeit nichts einzuwenden⁷⁰. Die Initiato-

ren müssen sich allerdings im Rahmen ihrer Möglichkeiten um vollständige und richtige Daten bemühen. Haben sie damit keinen Erfolg oder entsteht kein erheblicher Zweifel an der Richtigkeit ihrer Behauptungen, sind sie auch dann nicht wegen Eingriffs in den Gewerbebetrieb haftbar, wenn sich später herausstellt, daß sie von unrichtigen Fakten ausgegangen waren⁷¹. Einem praktischen Engagement stehen so keine wesentlichen juristischen Hindernisse entgegen.

⁷⁰ Vgl. OLG Frankfurt/Main NJW 1969, 2095 bezüglich eines Boykotts von Seehundfellen.

⁷¹ BGH NJW 1984, 1607; zustimmend Mertens in: Münchener Kommentar zum BGB, Schuldrecht Besonderer Teil, 2. Halbband, 2. Aufl., München 1986, § 823 Rn 510.